

Informationen zum neuen Bundesmeldegesetz

Zum 1. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft. Dies löst das bisherige Melderechtsrahmengesetz sowie die Landesmeldegesetze ab. Änderungen betreffen u.a. die Meldepflichten, die Meldeauskünfte und die Auskunftssperren mit den bedingten Sperrvermerken.

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz wird auch die **Wohnungsgeberbestätigung** eingeführt. Der Wohnungsgeber hat somit bei Meldevorgängen eine Mitwirkungspflicht nach § 19 Bundesmeldegesetz. Die neue Regelung soll Scheinanmeldungen verhindern.

Ab dem 01.11 2015 beträgt die Meldepflicht bei Bezug einer Wohnung zwei Wochen. Eine Anmeldung im Voraus ist auch weiterhin gesetzlich nicht vorgesehen.

Der Meldepflichtige hat bei der Anmeldung des Wohnsitzes einen Personalausweis oder Reisepass bzw. Passersatzpapier, und/oder Personenstandsurkunden und die Wohnungsgeberbestätigung vorzulegen.

Somit muss ab dem 01.11.2015 der Wohnungsgeber der meldepflichtigen Person die Wohnungsgeberbestätigung innerhalb von 2 Wochen nach dem Einzug aushändigen, damit dieser seiner Meldepflicht nachkommen kann. So ist künftig bei **jedem Einzug** oder z. B. auch bei Wegzug ins Ausland, ersatzloser Aufgabe einer Nebenwohnung eine Bestätigung des Wohnungsgebers (Vermieter) innerhalb dieses Zeitraumes auszustellen.

Wohnungsgeber ist, wer einen anderen eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung überlässt. Wohnungsgeber ist der Eigentümer oder Nießbraucher als Vermieter der Wohnung oder die vom Eigentümer zur Vermietung der Wohnung beauftragte Person oder Stelle. Bei Bezug einer Wohnung durch den Eigentümer erfolgt die Bestätigung des Wohnungsgebers als Eigenerklärung der meldepflichtigen Person.

Ein Muster dieser Bescheinigung ist im Anhang beigefügt und kann jederzeit auch im Rathaus, Einwohnermeldeamt, Prof.-Reiter-Str. 2 abgeholt oder unter der Internetadresse www.eging.de abgerufen werden.

Die Vorlage des Mietvertrages erfüllt die Voraussetzung nicht und reicht daher nicht aus. Kommen Wohnungsgeber ihrer Mitwirkungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nach, kann seitens der Meldebehörde ein Bußgeld verhängt werden.

Wohnungsgeberbescheinigung nach § 19 des Bundesmeldegesetz

siehe nächste Seite

Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands besteht lediglich Anmeldepflicht.

Eine Pflicht zur Abmeldung besteht nur bei einem Wegzug ins Ausland. Auch hier beträgt die neue Meldefrist zwei Wochen.

Neu geregelt wurde, dass nun eine vorzeitige Abmeldung, frühestens **eine Woche** vor dem Wegzug in das Ausland, möglich ist. Bei einer Abmeldung in das Ausland ist vom Betroffenen künftig auch die Adresse im Ausland anzugeben.

Wer nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, kann bis zu **3 Monaten** in einer Wohnung leben, ohne sich anzumelden (Besuche aus dem Ausland)

Wer im Inland für eine Wohnung gemeldet ist, kann bis zu **6 Monate** in einer weiteren Wohnung im Inland wohnen, ohne dort gemeldet zu sein.